

01.07.2021

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5555 vom 04. Juni 2021
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/13971

Sieht die Landesregierung tatenlos zu, wie RWE die Leitentscheidung untergräbt?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

In der Unterrichtung über den Beschluss der Regierung Laschet für eine neue Leitentscheidung zur Braunkohle am 25. März 2021 hob Minister Professor Dr. Pinkwart die angeblichen Verbesserungen für die von Umsiedlungen bedrohten Menschen in den Dörfern am Tagebau Garzweiler II hervor:

„Die Leitentscheidung gibt vor, dass Keyenberg und die anderen Dörfer des dritten Umsiedlungsabschnitts nicht vor Ende des Jahres 2026 bergbaulich in Anspruch genommen werden. Damit stellen wir sicher, dass die turnusmäßige Überprüfung des Kohleausstiegs durch die Bundesregierung im Jahr 2026 noch in das weitere Vorgehen einfließen kann.“

Und weiter:

„Zudem erhalten die dort noch lebenden Bürgerinnen und Bürger deutlich mehr Zeit zur Abstimmung ihrer Umsiedlung mit ihrer ganz persönlichen Lebenssituation unter Beibehaltung der Garantie auf die vom Betreiber zugesagten Umsiedlungskonditionen, was sehr wichtig ist.“¹

Am Tag der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zum Bundes-Klimaschutzgesetz zeigte sich Minister Professor Dr. Pinkwart sogar optimistisch, dass der Kohleausstieg deutlich früher möglich sein könnte und die Leitentscheidung auch für diesen Fall ausreichend flexibel sei.² Tatsächlich ist in der neuen Leitentscheidung allerdings keine Vorsorge für einen früheren Kohleausstieg als 2035 getroffen worden. So heißt es in Entscheidungssatz 3: Planungshorizont mit Revisionszeitpunkten:

„Das Änderungsverfahren für den Braunkohlenplan Garzweiler II soll auf das Abschlussdatum 31. Dezember 2038 (§§ 2 und 4 i.V.m. § 40 KVBG) ausgerichtet sein. Dabei ist Vorsorge für ein ggf. vorgezogenes Abschlussdatum nach § 47 KVBG (31. Dezember 2035) zu treffen.“

RWE scheint einen deutlich früheren Ausstieg aus der Kohleverstromung für ausgeschlossen zu halten und auch die Option des Erhalts der Dörfer nicht für möglich zu erachten. Dies legt ein Schreiben nahe, dass am 19. Mai 2021 öffentlich wurde und in dem das Unternehmen Druck auf die Bewohnerinnen und Bewohner von Kuckum ausübt, schnellstmöglich ihre Häuser an RWE zu verkaufen. Die Überprüfung der Notwendigkeit der Umsiedlungen im Jahr 2026

¹ [MMP17-122.pdf \(nrw.de\)](#)

² [Kohleausstieg Pinkwart zufolge deutlich früher möglich \(rp-online.de\)](#)

und die damit bestehende Möglichkeit, dass eine Umsiedlung gar nicht mehr notwendig sein könnte, wird unterschlagen. Explizit wird sogar erklärt, die Umsiedlung würde auch bei einem früheren Kohleausstieg wie geplant durchgeführt werden.

Auf Nachfrage in der Plenarsitzung am 20. Mai 2021 sah Minister Professor Dr. Pinkwart keinen Widerspruch zwischen Leitentscheidung und dem Schreiben von RWE:

„Was RWE – soweit ich das in den Briefen, die über Twitter laufen, gelesen habe – geschrieben hat, deckt sich genau mit dem, was in der Leitentscheidung steht.“

Und weiter:

„Diejenigen Bürgerinnen und Bürger, die das abwarten wollen, haben durch die Leitentscheidung diese Möglichkeit. Aber sie haben eben auch die Möglichkeit, ihren früheren Nachbarn nachzuziehen und die Umsiedlung vorzunehmen. Genau diese Option wollten die Bürgerinnen und Bürger auch haben. Die räumen wir mit der Leitentscheidung ein. Das Unternehmen setzt das genau so um, meine Damen und Herren.“³

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 5555 mit Schreiben vom 1. Juli 2021 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und dem Minister für Verkehr beantwortet.

- 1. Bleibt die Landesregierung bei ihrer Position, dass das Verhalten des bergbautreibenden Unternehmens bzw. der Inhalt des Schreibens an die Bewohnerinnen und Bewohner von Kuckum in Einklang mit der Leitentscheidung vom 23.03.2021, insbesondere dem Aufschub bzw. dem unter Vorbehalt stellen der Umsiedlungen am Tagebau Garzweiler, steht?***
- 2. In welcher Weise hat eine Abstimmung zwischen RWE und der Landesregierung über den Inhalt des Schreibens an die Bewohnerinnen und Bewohner von Kuckum im Vorfeld stattgefunden?***
- 3. Welchen praktischen Wert für die Menschen in den Dörfern hat der in der Leitentscheidung formulierte Aufschub der Umsiedlungen bzw. die Überprüfung im Jahr 2026 tatsächlich, wenn das Unternehmen diese Vorgaben missachtet bzw. verschweigt?***
- 4. Mit welchen Maßnahmen wird die Landesregierung die Menschen in den Dörfern davor schützen, das RWE weiter unangemessenen Druck auf diejenigen ausübt, die nicht zu einem Verkauf an RWE bereit sind?***

Die Fragen 1 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

In den Umsiedlungsverfahren im Rheinischen Braunkohlerevier ist es bewährte Praxis, dass sich die Bergbautreibende RWE Power AG selbständig und unmittelbar an die Umsiedlerinnen und Umsiedler wendet, um beispielsweise Angebote zum Erwerb eines Anwesens zu unterbreiten. Die Kontaktaufnahme ist nicht mit der Landesregierung abzustimmen und daher auch zu dem aktuellen Schreiben der RWE nicht erfolgt. Darüber hinaus ist nicht erkennbar, in welcher Weise das von der RWE verfasste Schreiben an Umsiedler/-innen in Erkelenz eine Falschdarstellung enthält oder das mittels Gesprächs- oder Kaufangeboten Druck ausgeübt werden soll. Auch wurde in dem genannten Schreiben darauf hingewiesen, dass sich die

³ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMP17-129.pdf>

bergbauliche Inanspruchnahme von Keyenberg auf frühestens Ende 2026 verschiebt. Darüber hinaus steht die Landesregierung weiterhin im Austausch mit den von Umsiedlungen Betroffenen.

5. Inwiefern hält die Landesregierung die Leitentscheidung vom 23.03.2021, insbesondere den Entscheidungssatz 3, für ausreichend flexibel für einen auf den Zeitraum vor dem Jahr 2035 vorgezogenen Kohleausstieg?

Die Landesregierung sieht das Vorliegen des energiewirtschaftlichen Erfordernisses als zentrale Grundlage für den weiteren Abbau von Braunkohle im Rheinischen Revier und für die Braunkohlenplanung an. Dies wurde in der neuen Leitentscheidung der Landesregierung als Grundannahme formuliert.

Ein Kohleausstieg in Nordrhein-Westfalen könnte grundsätzlich auch deutlich früher umgesetzt werden, als es bisher vom Bund gesetzlich normiert ist. Dies muss jedoch in Folge einer sachlichen Überprüfung der Möglichkeiten und Konsequenzen für die sichere und bezahlbare Energieversorgung im Energiesystem erfolgen und bedarf einer entsprechenden Anpassung der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen. Nicht ohne Grund sieht deshalb das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz (KVBG) vor, dass im Rahmen der Revisionspunkte in den Jahren 2022, 2026, 2029 und 2032 insbesondere die Auswirkungen des Kohleausstiegs auf die Versorgungssicherheit und die Klimaschutzziele, aber auch die Entwicklung der Strompreise auf wissenschaftlicher Grundlage und anhand von festgelegten Kriterien überprüft werden sollen.

Insofern bedarf es erheblicher und zugleich ausgewogener Anstrengungen, um auch aus energiewirtschaftlicher Sicht die Voraussetzungen für einen vorgezogenen Ausstieg aus der Kohleverstromung zu schaffen. Es wird jetzt genau zu beobachten sein, ob und wenn ja wie die Bundesregierung ggf. Änderungen an diesem Gesamtsystem vornehmen will. Ebenfalls sind die im Zuge der Verschärfung des EU-Treibhausgasziels zu erwartenden Anpassungen im EU-Emissionshandelssystem, dem die Kohleverstromung unterliegt, relevant. Ein weiteres Vorziehen des bisher vereinbarten Kohleausstiegs wäre aus Klimaschutzgründen zu begrüßen, aus Sicht der Landesregierung ist hierbei aber zwingend eine sichere und wirtschaftlich tragfähige Energieversorgung zu gewährleisten.

Darüber hinaus wäre eine verstärkte strukturpolitische Unterstützung in den Blick zu nehmen.